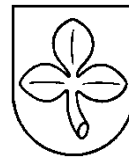


AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



28. Jahrgang, Nr. 04
Herausgegeben am 22.02.2017

Inhalt

- 1.) Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Salzkotten vom 21. Februar 2017

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Salzkotten vom 21. Februar 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), hat der Rat der Stadt Salzkotten am 20.02.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 7. Änderung der Hauptsatzung vom 04. November 1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.03.2015 beschlossen:

Artikel I

1. **§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.“

2. **§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Stellvertretende Bürgermeister(innen) nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r), mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschädigungsVO.“

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- *Betriebsausschuss*
- *Schul-, Familien- und Sozialausschuss*
- *Rechnungsprüfungsausschuss*
- *Bau- und Planungsausschuss*
- *Jugend-, Kultur- und Sportausschuss“*

3. **§ 13 wird wie folgt geändert:**

Unter Buchstabe a) wird der Regelstundensatz von bisher „10,00 EUR“ auf „12,50 EUR“ geändert.

Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Ulrich Berger
Bürgermeister


Bernd Werny
Schriftführer



P000110133

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 20.02.2017 durch den Rat der Stadt Salzkotten beschlossene 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung wie nachstehend bekannt zu machen:

Die 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 20.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 21. Februar 2017



Ulrich Berger
Bürgermeister

